

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Registrierung von Zuchtbetrieben, die mit bedrohten Tierarten international kommerziell handeln (Artenhandelsregistrierungsverordnung – ArtHRV)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Z 1 des Artenhandelsgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 16/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt für die aufgrund ihrer Listung in Anhang I des Übereinkommens im Sinne von § 2 Z 8 dieser Verordnung für von der Ausrottung bedroht erklärten Tierarten strengere nationale Maßnahmen beim Handel mit diesen Tierarten, die zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß dem Recht der Europäischen Union und des Übereinkommens notwendig sind. Sie gilt für Zuchtbetriebe, die Exemplare von Tierarten im Sinne von § 2 Z 9 dieser Verordnung zum Zweck der kommerziellen Ausfuhr aus der Europäischen Union in Gefangenschaft züchten.

(2) Diese Verordnung gilt für Zuchtbetriebe, die ihren Sitz im Sinne von § 75 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm (JN); RGBl. Nr. 111/1895, in der jeweils geltenden Fassung, und § 10 des IPR-Gesetzes, BGBl. Nr. 304/1978, in der jeweils geltenden Fassung, im Hoheitsgebiet der Republik Österreich haben.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Zuchtbetrieb“: ein Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBl. S 219/1897 (GBlÖ Nr. 86/1939), in der jeweils geltenden Fassung, die Exemplare von Tierarten im Sinne von § 2 Z 9 dieser Verordnung zum Zweck des internationalen, kommerziellen Handels im Sinne von § 2 Z 4 dieser Verordnung züchten. Der Betrieb, der:die Eigentümer:in, der:die Geschäftsführer:in, sowie die Einrichtungen für die Unterbringung müssen genau identifiziert sein.
2. „Zuchtstock“: im Sinne von Art. 1 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006: alle Tiere, die in einem Zuchtbetrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden und in einer Weise erworben wurden, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war.
3. „Handel“: im Sinne von Art. 2 Buchstabe u der Verordnung (EG) Nr. 338/97: die Einfuhr in die Europäische Union, einschließlich des Einbringens aus dem Meer, und die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus dieser sowie die Verwendung, Beförderung oder Überlassung von Exemplaren, für die die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelten, in der Europäischen Union, einschließlich eines Mitgliedstaates.
4. „kommerzieller Handel“: das Handeln als Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 UGB zu einem Zweck, deren nicht-kommerzieller Charakter nicht eindeutig überwiegt, im Sinne von Art. 2 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Davon umfasst ist jede Form des Verkaufs. Im Sinne von Art. 2 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind vom Begriff „Verkauf“ der Verkauf, das Vermieten, der Tausch oder der Austausch umfasst.
5. „Art“: eine Art, Unterart, oder Teilpopulation einer Art oder Unterart im Sinne von Art. 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 338/97.
6. „Exemplar“: im Sinne von Art. 2 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 338/97: jedes lebende oder tote Tier, seine Teile oder aus ihm gewonnene Erzeugnisse einer in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Art, unabhängig davon, ob es in einer anderen Ware enthalten ist oder nicht, sowie

sämtliche Waren, wenn aus einem Begleitdokument, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, dass sie Teile oder Erzeugnisse aus Tieren dieser Arten sind oder solche enthalten, sofern diese Teile oder Erzeugnisse nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Ein Exemplar wird als Exemplar einer in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Art betrachtet, wenn es sich um ein Tier, seine Teile oder aus ihm gewonnene Erzeugnisse handelt, von dem zumindest ein „Elternteil“ einer der Arten des Anhangs I des Übereinkommens angehört.

7. „Population“: im Sinne von Art. 2 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 338/97: eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen.
8. „Übereinkommen“: das Washingtoner Artenschutzübereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982, in der Fassung der Entscheidung auf der 19. Vertragsstaatenkonferenz (CoP19), Verordnung (EU) 2023/966 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zur Berücksichtigung der auf der 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen angenommenen Änderungen, ABl. Nr. L 133 vom 17.05.2023, S. 1.
9. „von der Ausrottung bedrohte Tierarten“: jene Tierarten, die in Anhang I des Übereinkommens angeführt sind.

Registrierung von Zuchtbetrieben

§ 3. (1) Die Registrierung als Zuchtbetrieb kann bei der gemäß § 13 Abs. 1 des Artenhandelsgesetzes 2009 zuständigen Behörde schriftlich mit dem Formular des Anhangs 1 beantragt werden. Dem Antrag sind die in Anhang 2 geforderten Nachweise anzuhängen.

(2) Mit Antragstellung stimmt der/die Antragsteller:in der Übermittlung aller Antragsunterlagen, die gemäß Anhang 1 und 2 dieser Verordnung vorgelegt werden müssen, inklusive personenbezogener Daten an die wissenschaftliche Behörde gemäß § 13 Abs. 3 des Artenhandelsgesetzes 2009, an das Sekretariat des Übereinkommens und an die Vertragsparteien des Übereinkommens sowie der Veröffentlichung seiner/ihrer Daten im öffentlich zugänglichen Register der Zuchtbetriebe des Übereinkommens zu.

(3) Eine Registrierung kann ausschließlich für Zuchtbetriebe beantragt werden, die in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare im Sinne von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 züchten.

(4) Die gemäß § 13 Abs. 1 Artenhandelsgesetz 2009 zuständige Behörde hat die gemäß § 13 Abs. 3 Artenhandelsgesetz 2009 zuständige wissenschaftliche Behörde mit der Erstellung eines Gutachtens über die Bewertung der Herkunft des Zuchtstocks, der Eignung zur Züchtung mindestens einer zweiten Generation, der ökologischen Risiken, der Eignung zur Leistung eines sinnvollen Beitrags zur Erhaltung der betreffenden Art und der Beantwortung von anderen fachlich zu beurteilenden Fragen zu beauftragen und leitet den Antrag zu diesem Zweck weiter.

(5) Auch nach erfolgter Registrierung durch das Sekretariat im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Verordnung können die Behörde gemäß § 13 Abs. 1 Artenhandelsgesetz 2009 und die wissenschaftliche Behörde gemäß § 13 Abs. 3 Artenhandelsgesetz 2009 Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Registrierung noch gegeben sind. Sollten dabei Mängel festgestellt werden, ist die Vollzugsbehörde berechtigt, die Registrierung von Amts wegen mit Bescheid zu entziehen, diese Änderungen an das Sekretariat des Übereinkommens zu melden und die Streichung des Betriebes aus dem Register der Zuchtbetriebe des Übereinkommens zu beantragen.

Zeitpunkt der Registrierung

§ 4. (1) Über die nationale Registrierung entscheidet die gemäß § 13 Abs. 1 Artenhandelsgesetz 2009 zuständige Behörde mit Bescheid auf Grundlage des gemäß § 3 Abs. 4 dieser Verordnung erstellten Gutachtens.

(2) Nach Eintritt der Rechtskraft des stattgebenden Bescheides über die nationale Registrierung wird der Registrierungsantrag an das Sekretariat des Übereinkommens weitergeleitet. Trotz national stattgebenden Bescheides besteht kein Anspruch auf internationale Registrierung durch das Sekretariat des Übereinkommens.

(3) Die Registrierung tritt erst mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung der internationalen Registrierung im öffentlich zugänglichen Register der Zuchtbetriebe des Übereinkommens in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Anträge auf Genehmigungen mit Herkunftscodes D im Sinne von Anhang IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 gestellt werden.

Kennzeichnung

§ 5. Registrierte Zuchtbetriebe haben die gezüchteten Exemplare entsprechend der Arten-Kennzeichnungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 300/2013 und entsprechend Kapitel XVI der Verordnung (EG) Nr. 865/2006, zu kennzeichnen.

Schlussbestimmungen

§ 6. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Artenhandelsgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 16/2010, verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 vom 03.03.1997 S. 1, verwiesen wird, sind diese in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/966 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zur Berücksichtigung der auf der 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen angenommenen Änderungen, ABl. Nr. L 133 vom 17.05.2023 S. 1, anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 166 vom 19.06.2006 S. 1, verwiesen wird, sind diese in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/XXXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates, ABl. Nr. L XXX vom XX.XX.2024 S. 1, anzuwenden.

(4) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gewessler

Anhang 1

Antragsformular

1. Daten des Zuchtbetriebs

1. Name des Eigentümers des Zuchtbetriebs <i>Name of owner</i>	
2. Name des Geschäftsführers des Zuchtbetriebs <i>Name of manager</i>	
3. Name des Zuchtbetriebs <i>Name of captive-breeding operation</i>	
4. Gründungsdatum <i>Date of establishment</i>	
4. Straße und Hausnummer <i>Street and number</i>	
5. Postleitzahl <i>Postcode</i>	
6. Stadt <i>City</i>	
7. Bundesland <i>Province</i>	
8. Land <i>Country</i>	
9. Telefonnummer <i>Telephone number</i>	
10. E-Mail <i>e-mail</i>	
11. Webseite <i>Website</i>	

2. Gezüchtete Arten

Angabe der zur Registrierung vorgeschlagenen Tierarten des Anhang I des Übereinkommens (falls möglich auf Deutsch und Englisch)

Wissenschaftliche Bezeichnung <i>Scientific name</i>	Deutsche Bezeichnung <i>German common name</i>	Englische Bezeichnung <i>English common name</i>

3. Elterlicher Zuchtstock

Angabe von Anzahl und Alter der männlichen und weiblichen Tiere, aus denen sich der elterliche Zuchtstock zusammensetzt (falls möglich auf Deutsch und Englisch)

Wissenschaftliche Bezeichnung der Art <i>Species' scientific name</i>	Deutsche Bezeichnung <i>Common name</i>	Identifikationsnummer des Exemplars (Bescheinigung, Marke, Transponder, Ring, etc.) <i>Identification number</i>	Geschlecht <i>Sex</i>	Alter <i>Age</i>
Gesamtzahl(en): <i>Total number(s):</i>				

4. Nachweis des legalen Erwerbs

Diesem Antragsformular sind Kopien der Nachweise anzuhängen, dass der Zuchtstock in Übereinstimmung mit Bestimmungen des Übereinkommens sowie den Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 865/2006 sowie des Artenhandelsgesetzes 2009 erworben wurden. Welche Art von Beweisen als Nachweise dienen können ist in Anhang 2 dieser Verordnung präzisiert.

5. Sonstiger Bestand

Angabe des aktuellen Bestandes (Anzahl der Tiere, die zusätzlich zum oben angeführten elterlichen Zuchtstock gehalten werden, mit Angabe von Geschlecht und Alter)

Wissenschaftliche Bezeichnung der Art (nur die für die Registrierung vorgeschnlagenen Arten auflisten) <i>Species' scientific name</i>	Deutsche Bezeichnung <i>Common name</i>	Identifikationsnummer des Exemplars (Bescheinigung, Marke, Transponder, Ring, etc.) <i>Identification number</i>	Geschlecht <i>Sex</i>	Alter <i>Age</i>
Gesamtzahl(en): <i>Total number(s):</i>				

6. Mortalitätsrate

Angaben zur Mortalitätsrate, wenn möglich aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht

--	--	--	--	--

9. Bedarf an zusätzlichen Exemplaren

	Deutsch	Englisch
<p>Vorlage einer Bewertung des voraussichtlichen Bedarfs an zusätzlichen Exemplaren unter Angabe von der Herkunft, um den Zuchtstock und den genetischen Pool der in Gefangenschaft lebenden Population zu vergrößern und so schädliche Inzucht zu vermeiden (falls möglich auf Deutsch und Englisch)</p> <p><i>Provide an assessment of the anticipated need for, and source of, additional specimens to augment the breeding stock to increase the genetic pool of the captive population in order to avoid any deleterious inbreeding</i></p>		

10. Art der beantragten Produkte

Angabe der Art der beantragten Produkte (z. B. lebende Exemplare, Häute, Felle, andere Körperteile usw.) (falls möglich auf Deutsch und Englisch)

Indicate the type of the applied product (e.g. live specimens, skins, hides, other body parts, etc.)

Deutsch	Englisch

11. Kennzeichnungsmethoden

Detaillierte Beschreibung der Kennzeichnungsmethoden (z. B. Transponder, Ringe, Marken, usw.) für Zuchttiere und deren Nachkommen sowie für die Arten von Produkten (z. B. Häute, Fleisch, lebende Tiere, usw.), die beantragt werden (falls möglich auf Deutsch und Englisch)

Describe in detail the marking methods used for the breeding stock and offspring and for the types of specimens that are applied for

	Kennzeichnungsmethoden (Deutsch)	Kennzeichnungsmethoden (Englisch) <i>Marking methods</i>

Zuchtstock <i>Breeding stock</i>		
Nachkommen <i>Offspring</i>		
Beantragte Produkte (eine Zeile pro Produktart) <i>Applied specimen</i>		

12. Beschreibung der Einrichtungen zur Unterbringung

Beschreibung der Einrichtung zur Unterbringung des vorhanden und zu erwartenden Zuchtbestandes einschließlich der zur Verhinderung von Entweichung und/oder Diebstahl ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen. Detaillierte Angaben zur Anzahl und Größe der Zucht- und Anzuchtgehege, Becken, Teiche, der Kapazität zum Ausbrüten von Eiern, der Produktion von oder der Versorgung mit Futtermitteln, der Verfügbarkeit von tierärztlichen Diensten und der Buchführung (falls möglich auf Deutsch und Englisch)

	Deutsch	Englisch
--	----------------	-----------------

Einrichtungen zur Unterbringung des aktuellen und zu erwartenden Zuchtbestandes <i>Facilities to house the current and expected captive stock</i>		
Sicherheitsmaßnahmen <i>Security measures</i>		
Anzahl und Größe der Zucht- und Aufzuchtgehege, Becken oder Teiche <i>Number and size of breeding and rearing enclosures, tanks and ponds</i>		
Kapazität zum Ausbrüten von Eiern (sofern zutreffend) <i>Egg incubation capacity</i>		
Produktion von der Versorgung mit Futtermitteln <i>Food production or supply</i>		
Verfügbarkeit von tierärztlichen Diensten <i>Availability of veterinary services</i>		
Aufzeichnungen <i>Record-keeping</i>		

13. Beschreibung der Erhaltungsstrategien

(falls möglich auf Deutsch und Englisch)

	Deutsch	Englisch
Beschreibung der Strategien oder Aktivitäten, die der Zuchtbetrieb einsetzt, um zur Erhaltung der Wildpopulation(en) der Art beitragen (falls möglich auf Deutsch und Englisch) <i>Describe the strategies used or activities conducted by the breeding operation to contribute to the conservation of wild population(s) of the species</i>		

14. Beschreibung der Behandlung der Tiere

(falls möglich auf Deutsch und Englisch)

	Deutsch	Englisch

<p>Beschreibung, wie ein Betrieb in allen Phasen geführt wird, um sicherzustellen, dass die Tiere auf eine humane (nicht grausame) Weise behandelt werden (falls möglich auf Deutsch und Englisch)</p> <p><i>Describe how the operation is carried out at all stages to ensure that animals are treated in a humane (non-cruel) manner</i></p>		
---	--	--

Anhang 2

Mit dem Antrag vorzulegende Nachweise

1. Herkunft des Zuchtstocks: Der Herkunftsnachweis ist grundsätzlich durch CITES-Bescheinigungen im Sinne von Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder CITES-Genehmigungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 nachzuweisen. Nur im Falle eines Erwerbs vor der Listung in Anhang I des Übereinkommens können insbesondere auch folgende Nachweise erbracht werden:
 - a. Kaufverträge,
 - b. Schenkungsverträge,
 - c. Einantwortungsbeschlüsse oder
 - d. Erledigungen des Zollamts Österreich,
2. Eignung des Zuchtstocks und der Haltungsweise, mindestens eine zweite Generation hervorzubringen,
3. Bewertung der ökologischen Risiken bei exotischen Arten,
4. Eignung zur und Durchführungen der Leistung eines sinnvollen Beitrags zur Erhaltung der betreffenden Art und
5. alle Bewilligungen und Meldungen, die die Exemplare des verfahrensgegenständlichen Zuchtstocks betreffen, die auf Grundlage des Tierschutzgesetzes (TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004, in der jeweils geltenden Fassung oder, die auf Grundlage der auf Basis des Tierschutzgesetzes erlassenen Verordnungen ergangen sind.